

Hygienekonzept für Veranstaltungen im pastoralen Raum Reinickendorf-Süd

1. Verbindlich für alle Veranstaltungen sind die aktuellen Verordnungen der Landesregierung mit den dazugehörigen Hygienerahmenkonzepten. Für Gottesdienste („religiös-kultische Veranstaltungen“ nach Artikel 4 des GG) findet ein eigenes Hygienekonzept Anwendung, unabhängig vom Ort der Durchführung. Für Veranstaltungen anderer Art (private Feiern, sportliche Veranstaltungen, usw.) finden die jeweiligen speziellen Regeln der Landesverordnung Anwendung.
2. Für jede Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt werden, die sich um die Einhaltung der Regelung aus dem Hygienekonzept für Gemeindeveranstaltungen im pastoralen Raum Reinickendorf-Süd kümmert und eine Anwesenheitsdokumentation führt. Für jede Veranstaltung muss eine Anwesenheitsdokumentation mit folgenden Angaben geführt werden: Name, Vorname, Telefonnummer, sowie vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, sowie die Anwesenheitszeit. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Anwesenheitsdokumentation in den Briefkasten des jeweiligen Pfarrbüros gelegt. Die Liste wird unter den gültigen Datenschutzbestimmungen für vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
3. Die Höchstzahl von Teilnehmenden an den Veranstaltungen wird für den jeweiligen Raum bzw. die Freifläche unter Berücksichtigung des Mindestabstands und notwendiger Transitflächen ermittelt, maximal jedoch entsprechend der Vorgabe des Landes Berlin. Es ist auf ausreichende Wege zu achten, um nahe Begegnungen zu verhindern. In Berlin besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen tagesaktuellen Testergebnisses einer SARS-CoV-2-Infektion, sobald in geschlossenen Räumen mehr als 20 Personen gleichzeitig anwesend sind. Diesem gleichgestellt ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung gegen diese Infektion bzw. einer mindestens 4 Wochen und höchstens 6 Monate zurückliegenden Genesung davon.
4. Die Veranstalter regeln verantwortlich und verbindlich die Teilnahme vor Ort. Bei Veranstaltungen im Freien muss der Teilnehmerbereich so eingerichtet sein, dass die gleichen Regeln wie in geschlossenen Räumen angewendet werden können, insbesondere der Zugang. Es sollten möglichst alle Türen bis zum Veranstaltungsort vor Beginn der Veranstaltung dauerhaft geöffnet sein. Der Veranstaltende kontrolliert hierbei den Zutritt der Teilnehmer. Es wird eine ausreichend lange Zeit zum Ankommen der Teilnehmer empfohlen. Finden die Sportgruppen in den Räumen der Gemeinde statt, müssen diese ausreichend gelüftet werden – ist dies nicht möglich, darf der Sportbetrieb nicht stattfinden.
5. Es ist auf die Husten- und Niesetikette zu achten. Husten und Niesen Sie in die Armbeuge und nicht in die Hand. Dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und am besten wegdrehen.
6. Wer in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bekannter SARS-CoV-2-Infektion hatte oder selber Zeichen eines Atemwegsinfekts zeigt (Halskratzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Abgeschlagenheit), darf die Gemeinderäume nicht betreten.

7. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist auf den Wegen in den Räumen verpflichtend. Ebenso sollen sich alle beim Betreten der Gemeindeg Häuser die Hände desinfizieren.
8. Es ist dauerhaft auf den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Angehörigen verschiedener Haushalte zu achten.
9. Innenräume müssen ausreichend belüftet sein.
10. Auf körperliche Berührungen (z.B. zur Begrüßung) wird verzichtet.
11. Speisen und Getränke dürfen nur mit FFP2-Maske zubereitet und entgegengenommen werden, sofern sie sich nicht am Platz befinden. Geöffnete Speisen und Getränke dürfen nicht im Kühlschrank oder anderweitig nach der Veranstaltung im Gemeindehaus aufbewahrt werden.
12. Geschirr wie Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr sollte möglichst nur von einer Person benutzt werden. Das benutzte Geschirr ist nach Möglichkeit in der Spülmaschine bei mindestens 60°C zu reinigen.
13. Veranstaltungen mit Gesang sind gestattet, wenn die Singenden zueinander einen Mindestabstand von 3 Meter in alle Richtungen einhalten sowie 4 Meter zum Publikum. Es wird sehr empfohlen, dass die Teilnehmenden während des Gesangs medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen. Es muss ein negatives tagesaktuelles Testergebnis (oder Äquivalent) vorgewiesen werden. Bei Singen in geschlossenen Räumen sollte die Veranstaltung nach einer Dreiviertelstunde für ein vollständiges Durchlüften von 15 Minuten unterbrochen werden. Die Gesamtzeit einer Veranstaltung mit Gesang darf eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Nach Ende der Veranstaltung muss mindestens 30 Minuten quergelüftet werden.
14. Häufig berührte Flächen und Gegenstände sind spätestens nach der Veranstaltung zu reinigen. Desinfektionsmittel ist zum allgemeinen Gebrauch im Eingangsbereich vorzuhalten. Externe Gruppen haben sich um die Bereitstellung von eigenem Desinfektionsmittel zu kümmern.
15. Toiletten sind nur einzeln zu betreten. Das Tragen von Mund-Nase-Schutz in den Toiletten und Waschräumen ist verbindlich. In allen Sanitärräumen sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen. Alle Textilhandtücher sind zu entfernen.
16. Private Veranstaltungen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste in den Räumen im pastoralen Raum Reinickendorf-Süd mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen dürfen stattfinden. Auch hier gelten die jeweiligen Masken-, Test- und Sitzplatzzuweisungs-Pflichten. Geimpfte und genesene Menschen sowie eigene Kinder bis 14 Jahren werden bei der Bestimmung der anwesenden Personenzahl bei privaten Veranstaltungen nicht mitgezählt.

Bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Der Veranstalter setzt die o.g. Regelungen aus diesem Konzept um, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes, die Dokumentation aller Anwesenden zur Kontaktnachverfolgung und die ausreichende Belüftung.
 - Alle Teilnehmer müssen bei Veranstaltungen in Innenräumen geimpft, genesen oder negativ getestet sein.
 - In Innenräumen tragen alle eine FFP2-Maske ohne Ventil, in Außenbereichen eine medizinische Gesichtsmaske. Wer sich am festen Sitzplatz aufhält, darf die Maske abnehmen.
 - Allen Besuchern wird ein fester Sitzplatz zugewiesen. Sofern alle Teilnehmer negativ getestet, geimpft oder genesen sind, entfällt diese Vorgabe. Die Abstandsregeln gelten weiterhin.
17. Sport ist in den Räumen im pastoralen Raum Reinickendorf-Süd in Gruppen zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Ausnahmen gelten für Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Diese dürfen ohne Testvorlage in festen Gruppen von bis zu 20 Personen trainieren. Sofern eine Betreuungsperson anwesend ist, muss diese einen negativen Corona-Test vorweisen können. In geschlossenen Räumen ist die Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zulässig. Außerdem besteht dort die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Diese kann während der Sportausübung abgenommen werden.

Stand, 23.06.2021